

Schulinterne Bestimmungen für die Berufsmaturität nach der Lehre BM 2 an der Gewerblichen Berufsschule Chur

1 Unterrichtsbesuch

¹ An der BM 2 gilt grundsätzlich 100% Anwesenheitspflicht, um einen optimalen Lernerfolg zu gewährleisten.

² Die Lernenden besitzen ein Kontingent an Lektionen, das sie für Absenzen vom Unterricht einsetzen können. Das Kontingent beträgt 10% der Präsenzlektionen pro Fach und Semester. Als Grundlage gilt die jeweilige Lektionentafel. Die ersten 10% der Absenzen gehen vollumfänglich aufs Kontingent, unabhängig vom Grund der Absenz.

³ Für den Bezug von Kontingentlektionen bei Pflichtveranstaltungen wie Prüfungen, interdisziplinäres Arbeiten (IDAF, IDPA), Exkursionen und Projektwochen hat sich die oder der Lernende in der Regel bis 1 Woche davor mit der Lehrperson in Verbindung zu setzen. Die Lehrperson entscheidet in diesen Fällen über den Bezug von Kontingentlektionen.

⁴ Fehlt die oder der Lernende mehr oder möchte mehr fehlen, so sind folgende Fälle möglich:

- Arztzeugnis, das die 100% Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, einzureichen bis 2 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts;
- Aufgebot für den öffentlichen Dienst, einzureichen bis 2 Wochen vor dem Dienst;
- Befreiung durch den Leiter/die Leiterin Koordinationsstelle Berufslehre und Leistungssport;
- Urlaubsgesuch per E-Mail an die Klassenlehrperson.

⁵ Überschreitet die oder der Lernende das Kontingent, so kann sie oder er vom aktuellen Studiengang ausgeschlossen werden.

⁶ Alle Absenzen werden im Absenzttool der GBC eingetragen und verwaltet.

2 Prüfungen

¹ Die Anwesenheit bei Prüfungen ist obligatorisch. Kann der Termin aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Militärdienst, Familienangelegenheiten usw.) nicht wahrgenommen werden, muss die Lernkontrolle in der darauffolgenden Lektion in diesem Fach nachgeholt werden.

² Unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen wird mit der Note 1 bewertet.

3 Kosten

Der Besuch der Berufsmaturitätsschule ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Graubünden in der Regel kostenlos. Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden benötigen für die Bezahlung des Schulgeldes eine Anerkennung des Wohnkantons oder des Landes. Sonst ist der Besuch nur auf eigene Kosten möglich. Die Kosten für Lehrmittel, Exkursionen und zusätzliches Arbeitsmaterial werden von den Lernenden selber getragen.

4 Disziplin und Ordnung

Es gilt der Abschnitt III der Schul- Disziplinarordnung der GBC.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Versicherung

Versicherungen sind Sache der Lernenden.

5.2 Haftung

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

6 Zeugnisse

Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erstellt und in geeigneter Form den Lernenden zugänglich gemacht.

7 Rechtsmittel

¹ Die Lernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 10 Tagen bei dem Leiter/der Leiterin Berufsmaturität Beschwerde erheben. Dasselbe gilt für Beschwerden gegen Semesternoten. Der Entscheid des Leiters/der Leiterin Berufsmaturität ist endgültig.

² Die Lernenden können eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder dem Leiter/der Leiterin Berufsmaturität verlangen.

³ Entscheide und Verfügungen des Leiters/der Leiterin Berufsmaturität können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Semesternoten.

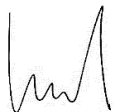
⁴ Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert 10 Tagen direkt mit Beschwerde beim kantonalen Departement angefochten werden.

8 Inkraftsetzung

Diese internen Bestimmungen für die BM 2 an der Gewerblichen Berufsschule Chur treten per 1. August 2026 in Kraft.

Chur, 1. August 2026

Gewerbliche Berufsschule Chur



Martin Good
Direktor



Julia Neugebauer
Mitglied der Schulleitung
Leiterin Berufsmaturität